Unterlagen für Anträge auf kirchenbauaufsichtliche Genehmigung

Gemäß § 9 Abs. 2 Kirchenbaugesetz erteilt die Genehmigung für Baumaßnahmen das Kreiskirchenamt im Einvernehmen des Superintendenten. Im Kreiskirchenamt ist der Amtsleiter/die Amtsleiterin für die Genehmigung zuständig, der Kirchenbaureferent erteilt hierzu sein baufachliches Einvernehmen (Nr. 5 Abs. 2 Kirchenbauverordnung).

Kirchengemein	de/Kirchspiel:
Checkliste für einzureichende Unterlagen:	
beigefügt / liegt bereits vor / wird nachgereicht	
	Beschluss des GKR über die Baumaßnahme
	Beschluss des GKR über die Finanzierung
	Beschluss des GKR über den Architektenvertrag
	Maßnahmebeschreibung
	Kostenschätzung
	Architektenvertrag (3fach, 2 Unterschriften, Siegel)
	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung
	Bewilligungsbescheide von Fördermittelgebern